

**Nicole Jack / Jakob Junghans**

# Effektiver Menschenrechtsschutz an den EU-Außengrenzen und für Opfer von Menschenhandel





*Band 8*

Hallesche Studien zum Migrationsrecht



*Nicole Jack / Jakob Junghans*

**Effektiver Menschenrechtsschutz  
an den EU-Außengrenzen  
und für Opfer von Menschenhandel**

*Prof. Dr. Winfried Kluth* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg.

*Nicole Jack* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und *Jakob Junghans* wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

CCXXXIV

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2021

Umschlaggestaltung: pixicato Hannover, Horst Stölger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-233-2

## Vorwort

Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes seit 1945 ist durch einen Prozess der Ausdifferenzierung in thematischer und instrumenteller Hinsicht geprägt. Stand in den ersten Jahrzehnten nach der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Streben nach Anerkennung von Menschenrechten als bedeutsamer Rechtskategorie des Völkerrechts im Vordergrund der Entwicklung, die durch die beiden großen Menschenrechtspakte in gewisser Weise abgeschlossen wurde, so stehen seitdem die sektorale Vertiefung sowie der Ausbau von Instrumenten der wirksamen Umsetzung im Vordergrund der Aufmerksamkeit. Dabei wirken sich die thematisch spezialisierten Menschenrechtspakte unabhängig von ihrer konkreten rechtlichen Ausgestaltung und formalen Verbindlichkeit wie „Scheinwerfer“ (Habermas) aus, die einzelne Bereiche gesellschaftlichen Lebens und staatlichen Handelns ausleuchten und auf die dortigen menschenrechtlichen Defizite hinweisen. Zugleich werden an die jeweilige Thematik angepasste Instrumente der Aufdeckung und Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen entwickelt und implementiert.

Für den Bereich des Migrationsrechts ist diese Entwicklung schon deshalb von besonderer Bedeutung, weil Migranten sich in vielen – nicht in allen – Fällen in einer Situation besonderer Verletzlichkeit befinden. Das gilt in besonderer Weise für Flüchtlinge bzw. Schutzsuchende. Die in diesem Band zusammengeführten Untersuchungen von Nicole Jack und Jakob Junghans, die als Qualifikationsarbeiten an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität an der Forschungsstelle Migrationsrecht entstanden sind, beziehen sich auf zwei aktuell bedeutsame Referenzgebiete dieser Entwicklung: den Plan, an den EU-Außengrenzen Anerkennungsverfahren durchzuführen sowie die Problematik des Menschenhandels. In beiden Texten wird aufgezeigt, dass in der Auseinandersetzung mit den menschenrechtlichen Vorgaben tragfähige Kriterien für den rechtlichen Umgang mit den zugrunde liegenden Herausforderungen entwickelt werden können. In diesem Sinne sollen die Untersuchungen über die gründliche Analyse hinausgehend auch Orientierungen und Handlungsanleitungen für Politik und Verwaltung vermitteln.





## Inhaltsverzeichnis

*Nicole Jack*

Die menschenrechtlichen Mindestanforderungen an die  
Durchführung von Anerkennungsverfahren an den  
EU-Außengrenzen. . . . . 9

*Jakob Junghans*

Menschenhandel im Kontext von Migration  
Opferzentrierte Steuerungssysteme zur Bekämpfung von  
Arbeitsausbeutung bei Unionsbürger:innen und  
Drittstaatsangehörigen im Vergleich. . . . . 65



# Die menschenrechtlichen Mindestanforderungen an die Durchführung von Anerkennungsverfahren an den EU-Außengrenzen

Nicole Jack

## A. Einleitung

Mit der Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft durch die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2020 ist ein alter Streitpunkt wieder in den Mittelpunkt der politischen Diskussion gerückt, die sich um die seit mehreren Jahren geforderte Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) dreht.<sup>1</sup> Das GEAS hat sich spätestens im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 als nicht funktionstüchtig erwiesen und stößt seitdem immer wieder an seine Grenzen,<sup>2</sup> sei es durch die humanitäre Katastrophe im Flüchtlingslager Moria auf Lesbos oder das Ertrinken von Schutzsuchenden im Mittelmeer. Dabei ist nicht nur die gerechte Verteilung der Asylsuchenden innerhalb der EU, sondern auch die Verlagerung der Entscheidung über Asylanträge an die EU-Außengrenzen Streitpunkt der Debatte.<sup>3</sup>

Die Durchführung der Anerkennungsverfahren in sog. Aufnahmezentren soll als Teil einer gesamteuropäischen Migrationslösung dazu führen, dass bereits an den europäischen Grenzen über die Schutzbedürftigkeit entschieden werden kann.<sup>4</sup> Die Einrichtung solcher Zentren steht jedoch schon jetzt in großer gesellschaftlicher Kritik.<sup>5</sup> Im Hinblick auf die aktuelle Situation an den europäischen Außen-

---

1 Zu den Plänen für die deutsche Ratspräsidentschaft si. *Auswärtiges Amt*, Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020, 19 f., erhältlich im Internet: <<https://www.eu2020.de/blob/2360246/d0e7b758973f0b1f56e74730bfdaf99d/pdf-programm-de-data.pdf>> (besucht am 8. Februar 2021); zu den Reformvorschlägen si. COM (2016) 197; COM (2020) 37, 9; COM (2020) 609 final.

2 Stellvertretend unter vielen *Kaufhold*, ZRP 2017, 69 (69); *Häberle*, ZAR 2020, 279 (279 f.); *Dörig/Langefeld*, NJW 2016, 1 (3).

3 Si. *Auswärtiges Amt*, Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 (Fn. 2), 20; über die Forderungen in der deutschen Politik, insbesondere von Horst Seehofer, berichtet auch *Belousova*, Was Asylzentren so kompliziert macht, ZDF, 6. Juli 2020, erhältlich im Internet: <<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/asyl-zentren-eu-faq-100.html>> (besucht am 8. Februar 2021); si. auch COM (2020) 609 final, 5 ff.

4 Si. dazu *Häberle*, ZAR 2020, 279 (281 f.); *Evangelische Akademie zu Berlin*, 20. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz, Berichterstattung, Beitrag des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer aus dem Bundesinnenministerium, Abs. 1 f.

5 Stellvertretend unter vielen si. Redebeiträge von Günther Burkhardt und Markus N. Beeko, wiedergegeben von *Evangelische Akademie zu Berlin*, 20. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz, Berichterstattung, Kritik an deutscher Linie für EU-Asylreform, erhältlich im Internet: <<https://www.eaberlin.de/nachlese/chronologisch-nach-jahren/2020/fluechtlingsschutzsymposium/epd-kri>>

grenzen, insbesondere die alarmierenden Zustände auf den griechischen Inseln,<sup>6</sup> steht vor allem die Einhaltung der Menschenrechte zur Debatte.<sup>7</sup>

Daran anknüpfend wird sich diese Arbeit mit den menschenrechtlichen Mindestanforderungen an die Durchführung von Asylverfahren an den EU-Außengrenzen beschäftigen. Dazu wird zunächst die Idee der geplanten Verfahrenszentren unter Berücksichtigung der Unterschiede an Land- und Seegrenzen dargestellt (B), bevor der in der EU geltende Menschenrechtsstandard (C) und der Geltungsbereich der Menschenrechte in Bezug auf die Aufnahmezentren (D) ermittelt wird. Darauf aufbauend sollen die konkreten menschenrechtlichen Mindestanforderungen an die Zentren diskutiert (E) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Gesetzgebers erläutert (F) werden.

## B. Die Verlagerung der Asylverfahren an die EU-Außengrenzen

### I. Historische Entwicklung der Idee<sup>8</sup>

Nachdem die europäische Asylpolitik lange nur auf zwischenstaatlicher Ebene angesiedelt war, wurde sie mit dem Vertrag von Amsterdam<sup>9</sup> in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen.<sup>10</sup> Darauf aufbauend wurde 1999 ein wichtiger Meilenstein der europäischen Asylpolitik durch den Europäischen Rat von Tampere gelegt, der den Aufbau eines gemeinsamen europäischen Asylsystems

---

tik-an-deutscher-linie/> (besucht am 8. Februar 2021); *Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer*, Pressemitteilung vom 1. Juli 2020, erhältlich im Internet: <<http://www.baff-zentren.org/news/deutsche-ratspraesidentschaft-und-geas/>> (besucht am 8. Februar 2021); *Deutscher Anwalt Verein*, Europa im Überblick, 12/2020, 2, erhältlich im Internet: <<https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-12-2020?pdf=24>> (besucht am 8. Februar 2021).

6 Zur Menschenrechtssituation dort ausführlich *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Die Situation an den EU-Außengrenzen und die zukünftige Europäische Asylpolitik, 4 ff., erhältlich im Internet: <[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Gemeinsames\\_Statement\\_2020\\_EU\\_Aussengrenzen\\_Europaeische\\_Asylpolitik.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Gemeinsames_Statement_2020_EU_Aussengrenzen_Europaeische_Asylpolitik.pdf)> (besucht am 8. Februar 2021).

7 Si. beispielsweise *Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer*, Pressemitteilung vom 1. Juli 2020 (Fn. 5); *Deutscher Anwalt Verein*, Europa im Überblick, 12/2020 (Fn. 5), 2; *SVR Integration und Migration*, Empfehlungen vom 31. Juli 2020, 7.

8 Die folgende Darstellung soll lediglich wichtige Etappen bei der Entwicklung der Pläne zur Einrichtung europäischer Aufnahmezentren skizzieren und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

9 Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997, BGBl II 1998, 386.

10 *Bröcker*, Externe Dimensionen des EU-Asyl- und Flüchtlingsrechts, 51; *Rossi*, in: Callies/Ruffert, Art. 78 AEUV Rn. 1; *Weiß*, in: Streinz, Art. 78 AEUV Rn. 1; die damit eingeleitete erste Phase des GEAS diene vor allem der Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Regelungen durch den Erlass von Mindestnormen, si. *Dörig*, Jm 2015, 196 (197); *N. Schmidt*, Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte, 70 f.; *Garlick*, IJRL 18 (2006), 601 (603 f.).

auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) forderte und auf lange Sicht ein einheitliches Asylverfahren einführen wollte.<sup>11</sup>

In den folgenden Jahren lebte die Diskussion um die Externalisierung des Asylsystems auf, die 2003 in einem ersten Vorschlag der britischen Regierung<sup>12</sup> und einem darauffolgenden Gegenvorschlag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)<sup>13</sup> Gestalt annahm. Auch der damalige Bundesinnenminister Schily sprach sich 2004 für die Einrichtung von „Willkommenszentren“ in Nordafrika aus,<sup>14</sup> ohne dass der Plan jedoch umgesetzt wurde. Erst 2014, nach Beginn der zweiten Phase des GEAS,<sup>15</sup> wurde die Idee unter anderem vom früheren Bundesinnenminister de Maizière wieder aufgegriffen und auf dem EU-Gipfel im März 2015 beraten.<sup>16</sup> Im selben Jahr wurde das Konzept der sog. Hotspots umgesetzt, in denen neben der Registrierung der Asylsuchenden eine Art Vorprüfung stattfinden sollte.<sup>17</sup>

Entgegen dieser Ideen sieht der Vorschlag zur neuen Dublin-IV-VO jedoch noch keine gemeinsamen Asylverfahren vor und belässt es im Wesentlichen bei den bisherigen Zuständigkeiten.<sup>18</sup> Dennoch wird weiterhin die Durchführung gemein-

- 
- 11 Europäischer Rat, Tampere 15./16. Oktober 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ziff. 13, 15.
  - 12 Zum Vorschlag der britischen Regierung, der vor allem die Einrichtung sog. Regional Protecting Areas in Drittstaaten forderte si. *UK Government, New Vision for Refugees*, 2003; dazu ausführlich N. Schmidt, Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte, 269 ff.; Bröcker, Externe Dimensionen des EU-Asyl- und Flüchtlingsrechts, 32 ff.; Noll, EJML 2003, 303 (303 ff.).
  - 13 Si. UNHCR, Summary of UNHCR proposals to complement national asylum systems through new multilateral approaches, erhältlich im Internet: <<https://www.statewatch.org/media/documents/news/2003/jun/unhcr.pdf>> (besucht am 8. Februar 2021); dazu ausführlich Bröcker, Externe Dimensionen des EU-Asyl- und Flüchtlingsrechts, 37; N. Schmidt, Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte, 280 ff.
  - 14 Dörig, jM 2015, 196 (201); vgl. FAZ vom 20. Juli 2004, Schily für Flüchtlingslager in Afrika, erhältlich im Internet: <<https://www.faz.net/aktuell/politik/asylpolitik-schily-fuer-fluechtlingslager-in-afrika-1178370.html>> (besucht am 8. Februar 2021); si. auch den Vorschlag des BMI von 2005, abgedruckt bei: Bröcker, Externe Dimensionen des EU-Asyl- und Flüchtlingsrechts, Anhang Nr. 1.
  - 15 Die zweite Phase des GEAS begann mit dem Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2009 und sollte den Erlass einheitlicher Regelungen ermöglichen und so den Weg für eine Vollharmonisierung des europäischen Asylrechts ebnen, si. Dörig, jM 2015, 196 (197); Dörig/Langefeld, NJW 2016, 1 (3); N. Schmidt, Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte, 71.
  - 16 Dörig, jM 2015, 196 (201); Süddeutsche Zeitung, 14. November 2014, De Maizière schlägt Transitzentren vor, erhältlich im Internet: <<https://www.sueddeutsche.de/politik/eu-asylpolitik-in-afrika-de-maiziere-schlaegt-transitzentren-vor-1.2219343>> (besucht am 8. Februar 2021); zur weiteren Diskussion si. N. Schmidt, Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte, 293.
  - 17 Dörig/Langefeld, NJW 2016, 1 (4); Hailbronner/Thym, JZ 2016, 753 (761); im Kommissionsvorschlag noch als „Brennpunkt“-Konzept bezeichnet si. COM (2015) 240, 7 f.; die sog. Hotspots sollen als Vorbild der Aufnahmezentren dienen, si. Berlitz, Flüchtlingsrecht in der Krise, 50; das Konzept der Hotspots hat jedoch aus verschiedenen Gründen nicht funktioniert, u. a. wegen der nicht ausreichenden administrativen Kompetenz, der fehlenden Aufnahmebereitschaft anderer EU-Mitgliedsstaaten und fehlendem Vertrauen seitens der Flüchtlinge, Bendel, ZAR 2018, 187 (188).
  - 18 COM (2016) 270; dazu kritisch Kaufbold, ZRP, 69 (69); Janda, Die Verwaltung 51 (2018), 495 (520); Häberle, ZAR 2020, 279 (282) hält die Regelungen bei Einrichtung europäischer Aufnahmezentren an den EU-Außengrenzen für überflüssig.

samer Asylverfahren an den EU-Außengrenzen erwogen.<sup>19</sup> In diesem Sinne plädierte auch die EU-Kommission in ihren neusten Vorschlägen für die Einführung eines Verfahrens an der Grenze, das ein Screening vor der Einreise, ein Asylverfahren und ggf. ein zügiges Rückführungsverfahren umfassen soll.<sup>20</sup>

## II. Beweggründe

Die Gründe für eine Auslagerung der Asylverfahren sind vielseitig. Durch die humanitäre Notlage auf dem Mittelmeer, der Balkanroute und in den Lagern auf den Mittelmeerinseln sowie den Zusammenbruch der nationalen Asylsysteme ist ein Handeln der EU erforderlich geworden.<sup>21</sup> Dabei ist zwar ein neues Gesamtkonzept notwendig, als Teil dessen könnten gemeinsame Aufnahmezentren aber zu einer Vereinheitlichung und Beschleunigung der Asylverfahren<sup>22</sup> und damit zu einer schnelleren Schutzgewährung beitragen.<sup>23</sup> Außerdem würde ein europäisches Verfahren zu einer Angleichung der Anerkennungsquoten führen und die sog. „Asyl-Lotterie“ beenden.<sup>24</sup> Ferner könnten Abschiebungen aus den Aufnahmezentren leichter bewerkstelligt werden<sup>25</sup> und möglicherweise könnte Schlepperei und Menschenhandel<sup>26</sup> sowie der Sekundärmigration entgegen gewirkt werden.<sup>27</sup>

- 
- 19 Si. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 104; *Auswärtiges Amt*, Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020, 20 (Fn. 1); *Stempfle*, Tagesschau vom 30. Juli 2020, Dämpfer für Seehofer, erhältlich im Internet: <<https://www.tagesschau.de/ausland/seehofer-frontex-101.html>> (besucht am 8. Februar 2021); *Meier*, Tagesspiegel vom 7. Juli 2020, Seehofer zeigt sich vorsichtig optimistisch, erhältlich im Internet: <<https://www.tagesspiegel.de/politik/reform-des-eu-asylsystems-seehofer-zeigt-sich-vorsichtig-optimistisch/25984334.html>> (besucht am 8. Februar 2021); *Belousova*, Was Asylzentren so kompliziert macht, ZDF, 6. Juli 2020 (Fn. 3), die die Forderungen in der deutschen Politik, insbesondere von Horst Seehofer, wiedergibt.
- 20 COM (2020) 609 final, 5.
- 21 Vgl. N. Schmidt, Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte, 76 f.; *Bröcker*, Externe Dimensionen des EU-Asyl- und Flüchtlingsrechts, 19 ff.
- 22 Vgl. *Häberle*, ZAR 2020, 279 (282); SVR *Integration und Migration*, Empfehlungen vom 31. März 2020, 3.
- 23 N. Schmidt, Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte, 77.
- 24 *Dörig*, jM 2018, 251 (252); *Dörig/Langenfeld*, NJW 2016, 1 (4); *Häberle*, ZAR 2020, 279 (282), der auch den Begriff der „Asyl-Lotterie“ verwendet; zu den unterschiedlichen Anerkennungsquoten si. insbesondere COM (2016) 197, 5, Fn. 13.
- 25 Dazu ausführlich si. *Häberle*, ZAR 2020, 279 (282).
- 26 In diesem Sinne *Dreyer-Plum*, Kosmopolis EU, 230; N. Schmidt, Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte, 77; si. bereits COM (2003) 152, 11.
- 27 So *Dörig/Langenfeld*, NJW 2016, 1 (4); ähnlich *Berlit*, Flüchtlingsrecht in der Krise, 50; a. A. wohl *Häberle*, ZAR 279 (282).

### III. Standort der Aufnahmezentren

Die Überlegungen zeigen eine Tendenz zur Errichtung der Aufnahmezentren direkt an den europäischen Außengrenzen nach dem Vorbild der Hotspots auf.<sup>28</sup>

Als Gegenbegriff zu den Binnengrenzen sind die Außengrenzen diejenigen Land-, See- und Luftgrenzen von Schengen-Staaten zu Staaten, die nicht am Schengen-System teilnehmen (vgl. Negativdefinition Art. 2 Nr. 2 SGK). Die Außengrenze kann also sowohl zu EU-Staaten bestehen, die nicht am Schengen-System teilnehmen, als auch zu Nicht-EU-Staaten.<sup>29</sup> Die Kontrolle der Außengrenzen findet durch die EU-Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung statt.<sup>30</sup> Damit ein einheitlicher Überwachungsstandard erreicht werden kann, handelt es sich gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. j) AEUV um einen Bereich der geteilten Gesetzgebung der EU.<sup>31</sup> Aus dem Terminus „an den Außengrenzen“ ergeben sich indes mehrere praktische Umsetzungsmöglichkeiten mit Unterschieden für Land- und Seegrenzen.

- 
- 28 Stellvertretend unter vielen *Dietz*, *Ausländer- und Asylrecht*, Rn. 535; *Dörig*, *JM* 2018, 251 (252); *Auswärtiges Amt*, Programm EU-Ratspräsidentschaft 2020, 20 (Fn. 1); zur Vorbildwirkung *Berlit*, *Flüchtlingsrecht in der Krise*, 50; ähnlich *Frei/Hruschka*, *ASYL* 4/17, 8 (9); Die Aufnahmezentren an den Außengrenzen müssen indes von Verfahrenslagern in den Herkunftsregionen unterschieden werden, wobei die Begrifflichkeiten aber nicht einheitlich verwendet werden: während beispielsweise *Bröcker*, *Externe Dimensionen des EU-Asyl- und Flüchtlingsrechts*, 139 ff. und *Noll*, *EJML* 2003, 303 (303 ff.) zwischen sog. „Regional Protecting Areas“ bzw. „Protecting Zones“ und „Transit Processing Centres“ (nahe der EU-Außengrenze) unterscheiden, differenziert *Berlit*, *Flüchtlingsrecht in der Krise*, 78 ff. nur zwischen „Extraterritorialen Aufnahmezentren“ und „Hot Spots“ an den EU-Außengrenzen; obwohl auch diese Idee immer wieder angeführt wird, können die Extraterritorialen Aufnahmezentren in den Herkunftsländern in dieser Arbeit nicht thematisiert werden, zu dieser Idee si. beispielsweise *Kersting*, in: *Bergmann*, *Handlexikon EU*, Stichwort: *Außengrenzen der EU*; *Bröcker*, *Externe Dimensionen des EU-Asyl- und Flüchtlingsrechts*, 25; *Frei/Hruschka*, *ASYL* 4/17, 8 (9); *Kaufhold*, *ZRP* 2017, 69 (70).
- 29 *Weiß*, in: *Streinz*, *Art. 77 AEUV* Rn. 20; *Dreyer-Plum*, *Kosmopolis EU*, 199; laut *Thym*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Art. 77 AEUV* Rn. 29 geht es dabei nicht um den räumlichen Geltungsbereich des Unionsrechts; Mitglieder des Schengen-Raums sind alle EU-Staaten außer Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Irland sowie zusätzlich die Schweiz, Norwegen und Island.
- 30 Die Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen werden insofern im Auftrag der anderen Mitgliedsstaaten tätig, si. *Weiß*, in: *Streinz*, *Art. 77 AEUV* Rn. 18; ähnlich *Müller-Graf*, in: *Frankfurter Kommentar*, Bd. 2, *Art. 77 AEUV* Rn. 20; *Dreyer-Plum*, *Grenz- und Asylpolitik der EU*, 174; insofern kritisch zur Politik des Durchwinkens *Hailbronner/Thym*, *JZ* 2016, 753 (758); *Janda*, *Die Verwaltung* 51 (2018), 495 (507).
- 31 Vgl. *Weiß*, in: *Streinz*, *Art. 77 AEUV* Rn. 17 f.; *N. Schmidt*, *Extraterritoriale Asylverfahrensstandorte*, 128; Darüber hinaus wird über *Art. 77 Abs. 2 lit. d) AEUV* die Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen ermöglicht, um ein einheitlich hohes Grenzschutzniveau sicherzustellen, si. dazu *Weiß*, in: *Streinz*, *Art. 77 Rn. 31 ff.*; *Müller-Graf*, in: *Frankfurter Kommentar*, Bd. 2, *Art. 77 AEUV* Rn. 26.

Die in diesem Band zusammengeführten Untersuchungen von Nicole Jack und Jakob Junghans beziehen sich auf zwei aktuelle Referenzgebiete der Bedeutung von Menschenrechten im Bereich der Migration und des Migrationsrechts: den Plan der Europäischen Union, an den EU-Außengrenzen Anerkennungsverfahren durchzuführen sowie die Problematik des Menschenhandels innerhalb der Europäischen Union

und aus Drittstaaten. In beiden Texten wird aufgezeigt, dass in der Auseinandersetzung mit den menschenrechtlichen Vorgaben tragfähige Kriterien für den rechtlichen Umgang mit den zugrunde liegenden Herausforderungen entwickelt werden können. In diesem Sinne sollen die Untersuchungen über die gründliche Analyse hinausgehend auch Orientierungen und Handlungsanleitungen für Politik und Verwaltung vermitteln.

